Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Hiddenhausen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Zerlegung des Grundstücks in der Gemarkung Hiddenhausen, Flur 8, Flurstücke 29.

Das Flurstück Gemarkung Hiddenhausen, Flur 8, Flurstück 88 mit der Lagebezeichnung „Unter der Weide“ ist als angrenzendes Flurstück betroffen.

Es waren zwei gemeinsame Grenzpunkte der Flurstücke:

- Gemarkung Hiddenhausen, Flur 8, Flurstück 29
- Gemarkung Hiddenhausen, Flur 8, Flurstück 88

neu abzumarken.

Ferner war ein gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke:

- Gemarkung Hiddenhausen, Flur 8, Flurstück 29
- Gemarkung Hiddenhausen, Flur 8, Flurstück 88
- Gemarkung Hiddenhausen, Flur 8; Flurstück 94

neu abzumarken.

Die Adressen der Eigentümer*innen (es gelten die Bestimmungen des Landeswassergesetzes NRW Anlieger, ehemaliger Wasserlauf / ehemalige Wasserläufe) des Flurstücks 88 können nur mit hohem Aufwand ermittel werden. Da die Adressen der Eigentümer*innen des Flurstücks 88 nur mit hohem Aufwand ermittelt werden können, wird durch eine Offenlegung das Ergebnis der Abmarkungen bekanntgegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 15.05.2025 zur Geschäftsbuchnummer 25-V-048.4 in der Zeit vom

01.07.2025 bis zum 01.08.2025

in der **Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz Hermannstraße 53; 33602 Bielefeld** während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr.
Freitag von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten liegt die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereit. Den betroffenen Eigentümern*innen und Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0521 560770 erfolgen.

Gegen die Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim **Verwaltungsgericht** Minden (siehe § 52 VWGO i.V.m. § 17 JustG NRW) Klage erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich unter

www.vb-schmitz.de/Oeffentliche-Bekanntmachungen

einsehbar.

Bielefeld, 04.06.2025
gez. Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz, ÖbVI